

RS OGH 2003/1/29 3Ob113/02t, 8Ob20/03d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2003

Norm

EO idF EO-Nov 2000 §210 IVB

EO idF EO-Nov 2000 §210 IVC

Rechtssatz

Die Anmeldung einer durch ein Höchstbetragspfandrecht sichergestellten Forderung ist als Geltendmachung des Teilnahmeanspruchs jedenfalls erforderlich, um die Berücksichtigung bei der Meistbotsverteilung zu erreichen. Die Anmeldung kann gemäß § 53 Abs 1 EO entweder in einem Schriftsatz oder mündlich zu gerichtlichem Protokoll oder bei der Verteilungstagsatzung erklärt werden. Dass die Forderungsanmeldung hat zwar spätestens 14 Tage vor dieser Tagsatzung zu geschehen, eine Versäumung der 14tägigen Frist führt aber gemäß § 210 Abs 2 EO nicht zum Verlust des Teilnahmeanspruchs, wenn die Anmeldung spätestens in der Verteilungstagsatzung nachgeholt wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 113/02t

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 113/02t

Veröff: SZ 2003/10

- 8 Ob 20/03d

Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 20/03d

nur: Die Anmeldung einer durch ein Höchstbetragspfandrecht sichergestellten Forderung ist als Geltendmachung des Teilnahmeanspruchs jedenfalls erforderlich, um die Berücksichtigung bei der Meistbotsverteilung zu erreichen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117433

Im RIS seit

28.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at